



Wasserversorgung Andwil-Arnegg

Gemeindeordnung

Gemeindeordnung der Wasserversorgung Andwil-Arnegg

vom 21. September 2012

Die Bürgerschaft der Wasserversorgung Andwil-Arnegg
erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Wasserversorgung Andwil-Arnegg sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Rechtsnatur	Art. 2 Die Wasserversorgung Andwil-Arnegg ist eine örtliche Korporation im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Gemeindegesetzes ² .
Organisationsform	Art. 3 Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	Art. 4 Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Verwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	Art. 5 Die Aufgaben der Wasserversorgung sind: a) die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser; b) die Bereitstellung von Löschwasser. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.
Gebiet	Art. 6 Das Korporationsgebiet ist im Umgrenzungsplan gemäss Anhang 1 festgehalten.

¹ sGS 151.2.

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 7

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Stimmrecht

Art. 8

Stimmberechtigt ist, wer im Korporationsgebiet Wohnsitz hat und in den politischen Gemeinden Andwil oder Gossau das Stimmrecht besitzt.

Sachabstimmungen
a) an der Bürgerversammlung

Art. 9

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang 2;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 10

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 9 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen nach Gemeindevereinigungs-gesetz.

Wahlen

Art. 11

Die Bürgerschaft wählt offen an der Bürgerversammlung:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Die Bürgerversammlung hat im Einzelfall das Recht, Urnenwahl zu beschliessen.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 12

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Verwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Verwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzählerinnen
und Stimmzähler

Art. 13

Die Bürgerschaft wählt die Stimmzählerinnen und Stimmzähler offen bei Verhandlungsbeginn.

Orientierungsver-
sammlung

Art. 14

Der Verwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 15

Ein Sechstel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Verwaltungsrates massgebend.

Amtliche Bekanntma-
chung

Art. 16

Der Verwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist

Art. 17

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt dreissig Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

Art. 18

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative³.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 19

Mit einem Initiativbegehren kann ein Sechstel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 20

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der
Zulässigkeit

Art. 21

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Verwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Verwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und
amtliche Bekanntma-
chung

Art. 22

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Verwaltungsratskanzlei an.

Die Verwaltungsratskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 23

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt fünf Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Verwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Stellungnahme des
Verwaltungsrates

Art. 24

Der Verwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Verwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert zwölf Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 25

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁴.

III. VERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

Art. 26

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 27

Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 28

Der Verwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Verwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse **Art. 29**

Die Finanzbefugnisse des Verwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang 2.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 30**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Verwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Verwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde **Art. 32**

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Revisionskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 33**

Die Korporationsordnung vom 6. April 1984⁵ wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 34**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Verwaltungsrat erlassen am: 26. Juni 2012⁶

Der Präsident des Verwaltungsrates:

Die Aktuarin des Verwaltungsrates:

Guido Aellig

Claudia Meier

⁵ Darin eingeschlossen ist auch die Anpassung vom 7. April 2000.

⁶ Nachtrag vom Verwaltungsrat am 19. April 2021 erlassen

Von der Bürgerschaft der Wasserversorgung Andwil-Arnegg am 21. September 2012 an der Bürgerversammlung beschlossen.⁷

Vom Departement des Innern genehmigt am: 30. November 2012⁸

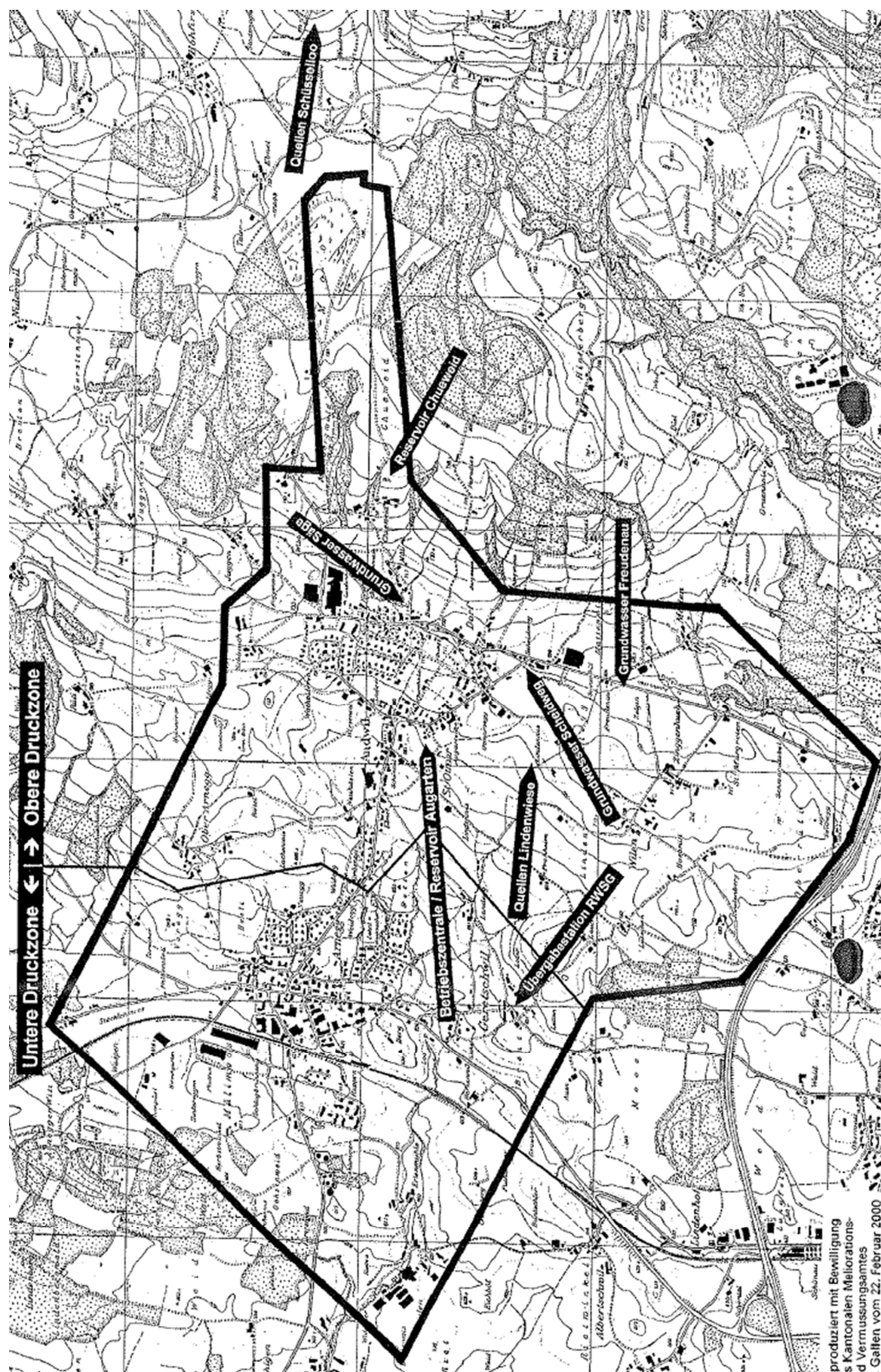
Für das
Departement des Innern
Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

⁷ Nachtrag von der Bürgerschaft am 11. April 2021 beschlossen.

⁸ Nachtrag vom Departement des Innern am 11. Juni 2021 genehmigt.

Anhang 1 (Korporationsgebiet)



Anhang 2 (Finanzgeschäfte)

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Verwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Verwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung ⁹
1. Neue Ausgaben				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 10'000 je Fall	_____	über 10'000 je Fall
2. Unvorhersehbare neue Ausgaben				
Ausgaben oder Mehrausgaben ¹⁰ :	bis 30'000 je Fall, höchstens 50'000 je Jahr	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig sind	über 100'000 je Fall
3. Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend	_____	_____	_____
4. Grundstücke des Finanzvermögens				
4.1 Erwerb: Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall
4.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten: Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 250'000 je Fall, höchstens 500'000 je Jahr	_____	bis 500'000 je Fall, soweit nicht der Verwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 500'000 je Fall

⁹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

¹⁰ Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.